

# Schulordnung der Musikschule Werra- Meißner e.V.

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Schulleitung. Sie wird bei minderjährigen Teilnehmern von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die schriftliche Bestätigung der Musikschule begründet rechtswirksam einen Unterrichtsvertrag.
2. Das Angebot der Musikschule umfasst im Wesentlichen:

## **Elementarunterricht**

- a) Eltern/Kind-Gruppe für 2-3jährige Kinder
- b) Musikalische Früherziehung (MFE) für 4-6jährige bei zweijähriger Kursdauer
- c) Tänzerische Früherziehung

## **Orientierungsunterricht**

Instrumentenkarussell

## **Instrumentalunterricht**

in Gruppen und Einzelunterricht

## **Ensemble und Orchester,**

Die Teilnahme ist kostenfreier Bestandteil des Unterrichts.

## **Theorieunterricht, Studienvorbereitung**

3. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule. Während der hessischen Schulferien, an gesetzlichen Feiertagen und beweglichen Ferientagen wird kein Unterricht erteilt.
4. Die Richtlinien der Unterrichtsentgelte werden vom Träger der Musikschule festgelegt. Das Unterrichtsentgelt ist in zwölf gleich hohen Monatsbeiträgen zu bezahlen. Es werden mindestens 36 Unterrichtsstunden im Jahr erteilt.

5. Reduzierung der Unterrichtsentgelte kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden, wenn der Bedürftigkeitsnachweis erbracht wird.

6. Für den Fall der Erkrankung einer Lehrkraft stellt die Schule eine Ersatzlehrkraft oder vereinbart bis zu 2 Nachholtermine.

7. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsentgelte.

8. Unterrichtsentgeltfreie Beurlaubung bis zu drei Monaten kann bei einem entsprechenden Nachweis gewährt werden.

9. Die Schüler sind zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind der Schulleitung vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

10. Ansteckend erkrankte Schüler/Schülerinnen können nicht am Unterricht teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

11. Ein Schüler/eine Schülerin kann vom Unterricht ausgeschlossen werden bei:

- unregelmäßigem Besuch des Unterrichtes
- ungehörigem Benehmen
- mangelhaften Leistungen
- Nichtzahlen des Unterrichtsentgeltes.

Die Berechnung des Unterrichtsentgeltes erfolgt bis zum von der Schulleitung schriftlich festgesetzten Ausschlussstermin.

12. Die Kündigung des Unterrichtsvertrages kann nur zum **31. März, 30. September** oder **31. Dezember** schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Die Kündigung muss 6 Wochen vor dem Kündigungstermin eingegangen sein.

13. Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Gültigkeit.

14. Instrumente können nach Verfügbarkeit ausgeliehen werden. Hierfür ist ein in der Entgeltordnung festgelegter Betrag zu entrichten. Der Entleiher haftet für alle am Instrument entstandenen Schäden.

15. Instrumentalunterricht im Sinne der Entgeltordnung wird nur Mitgliedern des Vereins „Musikschule Werra-Meißner e.V.“ und deren Familienangehörigen erteilt. Einzelheiten zur Vereinsmitgliedschaft regelt die Satzung des Vereins.

16. Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Dauer des Unterrichts. Vor bzw. nach der Unterrichtsstunde, insbesondere auch auf dem Weg zur oder von der Musikschule, haften die Eltern für ihre Kinder.

17. Nebenabreden, die den Unterrichtsvertrag betreffen, bedürfen der Schriftform.

18. Diese Schulordnung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft.

Eschwege, den 27.02.2018